

Siegfried Mitterhauser
BILANZBUCHHALTER

Mobil: +43 (0) 676 - 97 78 736
siegfried.mitterhauser@steuerkonzept.at

Mag. Christian Ettl
STEUERBERATER

Mobil: +43 (0) 650 - 234 44 34
christian.ettl@steuerkonzept.at

Steuerblatt

Ihr Berater informiert ...



Themenschwerpunkt:
STEUERREFORM

AUF EINEM BLICK

Die geplante Steuerreform 2015/16

Im März wurden die Überschriften bzw Themenbereiche vorgestellt, zu denen sich die beiden Regierungsparteien durchgerungen haben. Die geplante Reform ist gekennzeichnet von zahlreichen Kompromisslösungen. Die ursprünglichen Ziele einer Reform („Vereinfachung“ sowie „Entlastung“) werden nicht wirklich realisiert. Die Steuerreform entpuppt sich in weiten Teilen als Sparpaket.

Die genannten Ziele des Reformvorhabens

Im ersten Reformpapier, welches die Regierung im März vorgelegt hat, werden die Ziele der Steuerreform wie folgt angeführt:

1. spürbare Entlastung: Fast 5 Mrd weniger Lohnsteuer und Einkommensteuer sollen an den Fiskus fließen. Dazu dienen die Reform des Steuertarifs und die ausgeweitete Rückerstattung an Sozialversicherungsbeiträgen.

2. Vereinfachung: Das Einkommensteuergesetz soll neu geschrieben und damit leichter lesbar werden. Die Regierung versteht unter Vereinfachung also diesmal nicht echte Vereinfachungen, sondern begnügt sich damit, die bestehende Rechtslage im Gesetzestext teilweise neu zu strukturieren. Außerdem soll in der Lohnverrechnung (voraussichtlich frühestens ab 2018) eine echte Vereinfachung durch Verringerung der Beitragsgruppen und die Angleichung der Bemessungsgrundlagen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht sowie Streichung von Steuerprivilegien erreicht werden – aber das ist Zukunftsmusik.

3. Bürokratieabbau: Dazu findet sich im Papier der Regierung lediglich ein einziger Punkt: Die Arbeitnehmerveranlagungen sollen (durch noch mehr Service der Finanz) einfacher werden.

4. Konjunkturbelebung: Dazu wird die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit genannt. Welche Mittel dazu eingesetzt werden, wird nicht erwähnt. Im Rahmen der Steuerreform sollen zusätzliche Impulse für Wachstum und Beschäftigung gesetzt werden. Dazu wird die Forschungsprämie angehoben. Die Lohnnebenkosten werden „unter der Voraussetzung der budgetären Bedeckung stufenweise gesenkt“ werden ... Dieses „Konjunkturpaket“ muss im Detail erst geschnürt werden, derzeit liegen bloß die angeführten sehr allgemein gehaltenen Aussagen vor.

5. Budgetkonsolidierung: Hier wird das strukturelle Nulldefizit (dieses liegt bei einer jährlichen Neuverschuldung von

0,45 %) ab dem Jahr 2016 angestrebt. Mitte April war dann die Erfolgsmeldung in den abendlichen Nachrichten zu hören: Österreich hat jetzt bereits dieses Ziel fast erreicht, wir liegen derzeit bei -0,5 % und daher nur mehr 0,05 %-Punkte vom Ziel entfernt.

Die Finanzierung der geplanten Steuerreform

Wer soll so viel Reform bezahlen? Eine Neuverschuldung des Staates kommt aufgrund der europäischen Rahmenbedingungen nicht in Frage – aber irgendwo muss ja das Geld für die neuen Steuerzuckerln herkommen. Diese Gegenfinanzierung soll vor allem durch folgende Maßnahmen im Überblick erfolgen:

- **Registrierkassenpflicht:** Die Geräte müssen manipulationsgeschützte Apparate sein. Alle Betriebe mit überwiegend Barumsätzen ab jährlichen Nettoeinnahmen von 15.000,- werden dazu verpflichtet.
- **Aufhebung des Bankgeheimnisses**
- **Jährliche Meldepflicht** von Banken: Hohe **Barbehebungen** oder Auslandstransfers müssen automatisch bekannt gegeben werden.
- **Barzahlungsverbot:** Dieses Verbot soll in der **Baubranche** zwischen Unternehmen künftig gelten.
- **Bekämpfung Pfusch und Schwarzarbeit** ■

Inhalt dieser Ausgabe:

Überblick.....	Seite 1
Einkommensteuertarif	Seite 2
Steuerbetrugsbekämpfung	Seite 2 - 4
Sparpaket	Seite 4

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.

DIE TARIFREFORM IST DAS HERZSTÜCK

Die geplanten positiven Änderungen zuerst

Ab dem Jahr 2016 soll „netto mehr im Börserl bleiben“. Von den angekündigten Entlastungen im Rahmen der Steuerreform blieb im Wesentlichen nur die sog „Tarifreform“ übrig.

Die voraussichtlichen Änderungen ab 2016 im Steuertarif

Aus den bisherigen drei Tarifstufen sollen künftig sechs Steuerklassen werden. Unverändert bleiben die ersten elf Tausend Jahreseinkommen unbesteuerter. Der anschließende Eingangsteuersatz wird von derzeit 36,5 % auf 25 % gesenkt. Weiters wird die Einkommensgrenze von derzeit 60.000,- auf 90.000,- angehoben, ab welcher der Steuersatz für die Einkommensteuer (= Lohnsteuer) auf 50 % ansteigt. Mit dieser Anhebung wird die sog „kalte Progression“ – also die inflationsbedingte Erhöhung der Einkommen ohne reale Steigerungen - (zumindest teilweise) abgegolten, die sich seit dem Inkrafttreten des Einkommensteuergesetzes per 1. 1. 1989 angesammelt hat.

Der neue Spitzensteuersatz für echte Großverdiener (sog „Millionärssteuer“) beträgt künftig 55 % und kommt für Jahreseinkommen über 1 Million zur Anwendung. Dabei soll diese Anhebung offiziell vorerst nur auf fünf Jahre befristet beschlossen werden. Als gelernter Österreicher rechnet man natürlich damit, dass diese Befristung aus dem Gesetz in naher Zukunft gestrichen werden wird.

Steuertarif bis 31.12.2015			Steuertarif ab 1.1.2016		
über	bis	Steuersatz	über	bis	Steuersatz
0	11.000	0 %	0	11.000	0 %
11.000	25.000	36,5 %	11.000	18.000	25 %
			18.000	31.000	35 %
25.000	60.000	43,21 %	31.000	60.000	42 %
60.000		50 %	60.000	90.000	48 %
			90.000	1 Mio	50 %
			1 Mio		55 %

Bei der Körperschaftsteuer (also die Gewinnsteuer zB bei GmbHs) sind keine Änderungen angedacht – es bleibt also beim linearen Steuersatz von 25 %. Zu den Gewinnausschüttungen lesen Sie weiter hinten die „bad news“.

Ausweitung der Negativsteuer

Arbeitnehmer bis zu einem Jahreseinkommen von 11.000,- zahlen keine Steuer. Sie erhalten bisher bereits einen Teil (bis zu 10 %) der Sozialversicherungsbeiträge als Steuergutschrift (sog Negativsteuer) im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung zurück. Diese **Negativsteuer** soll auf bis zu 50 % der SV-Beiträge erhöht (**maximal 400,- pa**) werden.

Auch für Pensionisten und für die Selbständigen wird der Vergütungsbetrag auf 50 % der entrichteten Sozialversicherungsbeiträge erhöht – hier ist allerdings bereits bei **110,- jährlich** die maximale Vergütung erreicht.

Erfreuliches für Familien

Der Kinderfreibetrag (bisher 220,- oder gesplittet auf beide Elternteile jeweils 132,-) soll ab 2016 verdoppelt werden.

Höhere Forschungsprämie

Ebenfalls ab 2016 wird zur Ankurbelung der Wirtschaft die Forschungsprämie von derzeit 10 % auf 12 % erhöht. Die seit einigen Jahren bestehenden Hürden mit der Einholung entsprechender Gutachten zum Vorliegen von Forschungsaktivitäten bei der FFG bleiben bestehen. ■

SCHMERZLICHE NEUE ADMINISTRATIVE AUFLAGEN

Bekämpfung von Steuer- und Sozialbetrug

Durch zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuer- und Sozialbetrug möchte der Fiskus rund 1,9 Mrd jährlich an Mehreinnahmen erzielen. Die in den vergangenen Jahren erfolgten gesetzgeberischen Initiativen waren noch nicht ausreichend. Was kommt ab 2016 voraussichtlich auf uns zu? Lesen Sie mit Spannung die wesentlichen Änderungen im Rechnungswesen.

Registrierkassenpflicht

Derzeit gibt es für Unternehmen keine gesetzliche Verpflichtung eine Registrierkasse haben zu müssen. Es gibt lediglich bestimmte Anforderungen (Mindestqualitätsstandards) im Rahmen eines ministeriellen Erlasses für den Fall, dass ein Unternehmer eine

Registrierkasse bzw ein Kassensystem verwendet (sog „Kassenrichtlinie“). So ist es bis jetzt auch zulässig, wenn die Umsätze bloß handschriftlich aufgezeichnet werden, wobei auch hier bestimmte Spielregeln einzuhalten sind (sog „dreidimensionale Stricherlliste“) und sich alle Geschäftsfälle einzeln und

in chronologischer Reihenfolge nachverfolgen lassen.

Das soll sich ab 2016 ändern, weil ab dem kommenden Jahr eine generelle **Registrierkassenpflicht** kommen soll. Vor allem der Handel, Tourismus und

Fortsetzung auf Seite 3



die Gastronomie werden von den Änderungen betroffen sein.

Künftige **Grundregel**: Alle **Unternehmen** sollen künftig alle Barumsätze mithilfe einer manipulationssicheren Registrierkasse aufzeichnen müssen. Von diesem Grundsatz soll es einige **Ausnahmen** geben, und zwar:

- Betriebe **bis netto 15.000,- Jahresumsatz** werden generell von der Registrierkassenpflicht ausgenommen.
- Betriebe mit mehr als 15.000,- Jahresumsatz müssen nur dann eine Registrierkasse verwenden, wenn der Umsatz **überwiegend** (also mehr als die Hälfte des Umsatzes) **mit Barzahlung** erwirtschaftet wird.
- **Mobile Berufsgruppen** (zB mobile Friseure, Masseur, Tierärzte), die nicht unter die Kalte-Hand-Umsätze fallen (siehe dazu gleich) sollen ihre mobilen Umsätze zunächst mittels handschriftlicher Rechnungen aufzeichnen können und im Nachhinein in der Registrierkasse am Betriebsstandort erfassen können. Wie lange sie dazu Zeit haben, ist noch nicht geklärt.
- Vereinsfeste von gemeinnützigen Vereinen: Nur die sog **kleinen**

Vereinsfeste sind von der Registrierkassenpflicht ausgenommen, die sog großen Vereinsfeste nicht.

Für die Anschaffung einer Registrierkasse soll es einen Bonus von 200,- geben. Außerdem soll der Kaufpreis für die Kasse steuerlich als Sofortaufwand geltend gemacht werden können. Jede Registrierkasse muss mit einer technischen Sicherheitslösung gegen Manipulationen geschützt sein. Was das genau bedeutet, wird hoffentlich noch zeitgerecht seitens des Ministeriums erläutert werden.

Belegerteilungspflicht

Neben der Registrierkassenpflicht wird auch noch die sog **Belegerteilungspflicht** eingeführt: So ist der leistende Unternehmer verpflichtet, allen Kunden für jeden Geschäftsfall einen Beleg auszuhändigen. Auch dadurch sollen Schwarzumsätze künftig vermieden werden.

Einzelaufzeichnungspflicht

Als dritte Maßnahme hinsichtlich der Aufzeichnungen wird die sog **Einzelaufzeichnungspflicht** („Jeder Geschäftsfall ist einzeln aufzuzeichnen“) verschärft: Barumsätze sollen ab dem ersten Euro einzeln aufzuzeichnen sein, wobei die Art der Aufzeichnung dem Unterneh-

men überlassen wird. Bereits **bisher** gab es dazu zwei **Ausnahmeregelungen**: Alle Betriebe unter 150.000,- Jahresumsatz und darüber hinaus noch für die sog Kalte-Hand-Betriebe (ohne umsatzmäßige Begrenzung).

Künftig gibt es nur mehr eine Ausnahme: Für Betriebe, die ihre Umsätze im Freien tätigen (auf Straßen, Plätzen – sog „Kalte-Hand-Umsätze“ wie Maronibrater, Marktstände), aber nur bis zu einem Jahresumsatz von netto 30.000,-! Das stellt eine massive Einschränkung der ausgenommenen Betriebe dar, weil die Kalte-Hand-Betriebe bisher unabhängig von der Umsatzhöhe die Umsätze nicht einzeln aufzeichnen mussten, sondern die Tageslosung nach der „altbewährten“ Kassaturz-Methode vornehmen konnten.

Konteneinsicht

Bis dato wird das Bankgeheimnis nur bei Einleitung eines Finanzstrafverfahrens aufgehoben, wenn der begründete Verdacht für Steuerhinterziehung vorliegt. Dazu muss der Fiskus jetzt noch eine entsprechende Anordnung der Staatsanwaltschaft einholen.

Künftig sollen aus Anlass einer bevorste-

Fortsetzung auf Seite 4

henden abgabenbehördlichen Prüfung (unabhängig vom Ausmaß der Prüfung) alle bestehenden Bankverbindungen des zu prüfenden Steuerpflichtigen vor Beginn der Prüfung vom Prüfer „routinemäßig“ abgefragt werden können. Dabei sollen auch jene Bankkonten offen gelegt werden, bei denen der Prüfungskandidat bloß zeichnungsberechtigt ist! Um das zu erreichen, soll ein zentrales Kontenregister eingeführt werden.

Jährliche Mitteilung hoher Geldbewegungen

Es ist weiters geplant, dass die Ban-

ken alljährlich für das vorangegangene Kalenderjahr eine Auflistung an den Fiskus über Geldbewegungen höheren Ausmaßes übermitteln müssen. Dadurch sollen zB wesentliche Bargeldbehebungen von einem Sparbuch wie auch Überweisungen in das Ausland gemeldet werden. Unklar ist noch, was der Finanzminister unter „höhere Kapitalflüsse“ versteht! Vielleicht wird an die Grenze von 15.000,- wie bei der Geldwäschereiprüfung angelehnt.

Diese Bestimmung soll sogar rückwirkend eingeführt werden: Alle Bankbewegungen von höheren Beträgen, die seit 15. März 2015 statt-

gefunden haben, sollen im kommenden Jahr gemeldet werden müssen.

Bargeldverbot

In der Hochrisikobranche schlechthin – das ist aus der Sicht des Fiskus die **Baubranche** – soll sogar das Verwenden von Bargeld bei **Geschäften zwischen Unternehmern** verboten werden! Nur mehr Bagatellbeträge sollen in bar zulässig sein, die Grenze dafür wurde bis dato noch nicht genannt. Einiges spricht aber dafür, dass der Betrag von 1.000,- zur Anwendung gelangt, weil diese Grenze auch in anderen EU-Staaten dafür heran gezogen wird. ■

SONSTIGE ÄNDERUNGEN

Das versteckte Sparpaket

Die Senkung der Einkommensteuer wird überschattet durch zahlreiche Verschärfungen bzw Steuererhöhungen. Lesen Sie hier, was uns sonst noch voraussichtlich blühen wird.

Zahlreiche bittere Pillen werden uns ab 2016 verabreicht werden. Das betrifft vor allem folgende Abgaben:

- **Erhöhung der KESt:** Die Kapitalertragsteuer (KESt) wird von 25 % auf 27,5 % angehoben werden (außer für Zinsen auf Spareinlagen). Diese Erhöhung wird auch bei Gewinnausschüttungen aus der GmbH spürbar werden!
- **Erhöhung der ImmoESt:** Die Immobilienertragsteuer (ImmoESt) soll auf 30 % steigen. Bei den sog „Neugrundstücken“ wird weiters der Inflationsabschlag gestrichen.
- **Anhebung der USt** von 10 % auf 13 %: Das betrifft vor allem den Tourismus (Beherbergungsumsätze). Aber auch der Besuch von Museen und zB Pflanzen werden teurer werden.
- **Kfz-Sachbezug** wird höher: Anstatt mit 1,5 % von den Anschaffungskosten soll die private Nutzungsmöglichkeit von Firmen-Kfz mit 2 % bewertet werden. Verschont bleiben umweltfreundliche Kfz (nicht mehr als 120 g/km CO₂-Ausstoß). Im Gegenzug wird die private Nutzung des Firmen-Elektro-Kfz steuerbefreit.
- **Abschreibung für Firmengebäude:** Hier soll künftig ein einheitlicher AfA-Satz von 2,5 % zur Anwendung kommen (bisher 2 oder 2,5 oder 3 %).
- **Bildungsprämie/-freibetrag:** Diese sollen gänzlich gestrichen werden.
- **Topf-Sonderausgaben:** Die steuerliche Absetzbarkeit wird gestrichen (außer Kirchenbeitrag) – allerdings im Rahmen einer komplizierten Übergangsregelung.



Gründerwerbsteuer: Die GrESt soll im Rahmen der engensten Familie nicht mehr vom 3fachen Einheitswert berechnet werden, sondern sogar vom viel höheren Verkehrswert! Dazu muss bei der Übergabe ein Gutachten eingeholt werden. Weiters soll der Steuersatz im Rahmen eines Stufentarifs mit 0,5 % oder 2 % oder 3,5 % besteuert werden. Bei Betriebsübergaben wird der Freibetrag für die GrESt von 365.000,- auf 900.000,- angehoben. ■